



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Dr. Meinrad Vetter
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail ines.rosenthal@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 11. November 2011	Marco Caprez	062 837 18 06	marco.caprez@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2011\Verjährungsrecht; Teilrevision OR\ecos_VL_Verjährungsrecht.docx

Vernehmlassung zur Revision des Verjährungsrechts (OR)

Sehr geehrter Herr Vetter

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 8. September 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Verjährung von Forderungen ist im schweizerischen Recht ein zentrales Institut, um Rechtssicherheit herbeizuführen. Unbestritten ist daher, dass eine Vereinheitlichung der Fristen und das Wegfallen von Abgrenzungsproblematiken verschiedener komplexer Rechtsfiguren im Sinne der Mehrheit von Unternehmen ist. Wir befürworten daher das Konzept der einheitlichen und doppelten Fristen. Unterschiedliche Verjährungsfristen für praktisch identische Fälle erscheinen teilweise auch aus sachlichen Gründen nicht angezeigt.

Die Dauer von drei Jahren als generelle relative Verjährungsfrist erscheint unseres Erachtens sinnvoll und sachgerecht. Insbesondere im ausservertraglichen Haftpflichtrecht empfinden wir die geltende, einjährige Frist als zu kurz. Die Verkürzung der Verjährungsfrist bei der Geltendmachung von Lohnforderungen in einem Arbeitsverhältnis auf drei Jahre ist unseres Erachtens ebenso zu begrüssen. So haben Arbeitgeber noch früher Gewissheit, ob unklare Forderungen nun geltend gemacht werden oder nicht, was rechtssicherheitsfördernd ist. Es liegt nämlich auch im Interesse des Arbeitnehmers, dass er nicht ewig zuwarten darf, bis er seine Forderung geltend macht.

Ferner unterstützen wir das Anliegen, wonach Personenschäden nicht bereits vor Kenntnisnahme des Schadens bzw. der Krankheit verjähren können. Das wäre für die Betroffenen unbefriedigend. Allerdings kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass gewisse Beweisprobleme nach einem langen Zeitraum auftreten können. Einerseits dürfte der Nachweis sehr schwierig werden, dass ein Personenschaden auf ein konkretes Verhalten zurückzuführen ist. Andererseits ist unklar, ob nach einem derart langen Zeitraum, d.h. bis maximal dreissig Jahre, ein entsprechendes Unternehmen überhaupt noch existiert.

Klar abzulehnen sind hingegen dispositive Verjährungsfristen. Eine vertragliche Abänderung hätte nämlich zur Folge, dass in jedem Einzelfall teilweise äusserst komplexe Vertragswerke auf ihre Verjährungsfristen hin überprüft werden müssten. Ausserdem wäre es gemäss Vorentwurf möglich, dass Verjährungsfristen im Rahmen der Gesetzesordnung in AGBs



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

abgeändert und massiv verkürzt werden könnten. Rechtssicherheit wird dadurch nicht gefördert, das Gegenteil tritt ein.

Zudem müsste konsequenterweise eine Kongruenz zwischen der absoluten Verjährungsfrist von maximal dreissig Jahren und der Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen (Art. 962 OR: Die Frist beträgt 10 Jahre) hergestellt werden. Es kann nämlich nicht angehen, dass die Verjährungsfrist wesentlich länger läuft, als man entsprechende Unterlagen aufbewahren muss. Beweisschwierigkeiten wären vorprogrammiert. Der Vorentwurf äussert sich dazu leider nicht, weshalb eine Angleichung kaum vorgesehen sein dürfte.

Der Bundesrat hat es im Übrigen bisher verpasst, gewisse Rechtsunsicherheiten insbesondere über den Beginn des Fristenlaufs bei der Verjährung von Ferien und Überstunden im Arbeitsrecht zu beseitigen. Unseres Erachtens hätte er die Frage der Fälligkeit solcher Ansprüche durchaus noch präziser regeln können, da gemäss aktueller Gesetzeslage und Rechtsprechung Unklarheiten herrschen.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Marco Caprez
lic. iur., Rechtsanwalt